

Einführung in das Recht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Republik Serbien

Von der Gründung bis zur Liquidation einer GmbH*

Von Wolfgang Tiede, LL.M. und Dr. Christoph Ryczewski, Kiew/Berlin**

I. Einleitung

Die serbische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) stellt die in Serbien am häufigsten gewählte Gesellschaftsform dar¹. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zunächst ist eine GmbH vergleichsweise einfach zu errichten: Der gesamte Gründungsprozess inklusive notarieller Beurkundung, steuerlicher Registrierung und Eröffnung eines Bankkontos beansprucht i.d.R. nicht mehr als zwei Wochen², das Gründungskapital beträgt umgerechnet gerade einmal 500 EUR³ und auch steht die Gründung Einzelpersonen offen. Einen weiteren Anreiz bildet selbstverständlich die grundsätzliche Haftungsfreistellung der Gesellschafter⁴, welche die Risikobereitschaft von Unternehmern fördert.

Über die spezifischen Vorteile einer GmbH hinaus bietet Serbien für ausländische Investoren attraktive Wirtschaftsbedingungen: Das Land hat ein vergleichsweise niedriges Produktionskostenniveau⁵ und mit 10% den niedrigsten Körperschaftsteuersatz Europas⁶. Weiterhin garantiert das Gesetz über ausländische Investitionen⁷ aus dem Jahre 2002 die Gleichbehandlung von aus- und inländischen Investoren⁸.

Für die Zukunft ist eine noch weitere Intensivierung der wirtschaftlichen wie politischen Zusammenarbeit geplant: Im Dezember 2009 beantragte die serbische Regierung vertreten durch Präsident *Tadic* die EU-Mitgliedschaft⁹; der Beitritt wird ambitioniert zum Jahre 2014 angestrebt¹⁰. Einen wichtigen Zwischenschritt hierfür stellt der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA)¹¹ mit Serbien dar, welches im Januar 2011 vom EU-Parlament ratifiziert wurde¹².

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Annäherung Serbiens an die EU vermittelt der vorliegende Aufsatz einen Überblick über das serbische GmbH-Recht. Hierbei soll das Augenmerk vor allem auf jene Regelungen gelegt werden, welche ein (ausländischer) Investor zu berücksichtigen hat, der eine GmbH in Serbien gründen oder in eine bestehende Gesellschaft investieren will. Im Hauptteil werden daher die relevanten verfahrens- und materiell-rechtlichen Regelungen dargestellt – von der Gründung einer GmbH über die Geschäftsführung bis zur Liquidation der Gesellschaft. Weiterhin untersucht der Beitrag kurz, welche Vorteile die Gründung einer GmbH gegenüber der Gründung einer Zweigstelle mit sich bringt und welche Besonderheiten im Vergleich mit der deutschen Rechtslage zu beachten sind.

II. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorgaben des GmbH-Rechts

Rechtlicher Rahmen für die GmbH in der Republik Serbien ist das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften (GWG)¹³, welches im November 2004 in Kraft trat¹⁴. Anders als in Deutschland¹⁵ werden in Serbien verschiedene Gesellschaftsformen nicht in separaten Gesetzen geregelt, sondern in diesem einen Gesetz vereint¹⁶. So finden sich GmbH-relevante Vorschriften sowohl im allgemeinen Teil als auch in einem speziellen Abschnitt des Gesetzes (Art. 104 bis 183 GWG). Relevante Vorschriften zur Gesellschaftsgründung finden sich darüber hinaus im Unternehmensregistrierungsgesetz¹⁷ (URG).

1. Firma, Sitz und Definition der GmbH

Bezüglich Firma und Sitz der Gesellschaft finden auf die GmbH die für alle Gesellschaften geltenden Regelungen aus dem allgemeinen Teil des GWG Anwendung. Die Definition

141

Tiede, Ryczewski: Einführung in das Recht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Republik Serbien - Von der Gründung bis zur Liquidation einer GmbH (WiRO 2012, 140)

der GmbH in Art. 104 GWG leitet sodann die besonderen Regelungen ein.

a) *Legaldefinition und Gesellschaftszweck.* Art. 104 Abs. 1 GWG definiert die GmbH als eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Person(en)¹⁸ gegründet wird, um ein bestimmtes Geschäft unter einem gemeinsamen Namen zu führen. Somit ist nach serbischem Recht eine wirtschaftliche Zwecksetzung zwingend¹⁹, während nach deutschem Recht die GmbH zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden kann²⁰. Eine klare Präzisierung der wirtschaftlichen Zwecksetzung findet sich im Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften nicht; das Geschäft muss lediglich legal sein (Art. 5 Abs. 1 GWG). Allerdings bindet sich die Gesellschaft durch die Zwecksetzung insofern, als sie ihre Aktivitäten auf den benannten Geschäftsgegenstand zu beschränken hat.

b) *Firma und Sitz der Gesellschaft.* Die Firma der Gesellschaft, also ihr registrierter Name, muss klar von den Firmen anderer Gesellschaften zu unterscheiden sein. Ebenso wie nach deutschem Recht²¹ hat die Firma einen Rechtsformzusatz zu tragen. Dieser lautet gemäß Art. 18 Abs. 3 GWG „Друштво са ограниченом одговорношћу *Društvo sa ograničeno odgovornosću*“²²; es dürfen auch die Abkürzungen „д.о.о./d.o.o.“ oder „доо/доо“ verwendet werden. Der Sitz der Gesellschaft bestimmt sich gemäß Art. 16 Abs. 2 GWG nach dem Gründungsdokument. Er ist entsprechend den Vorschriften des Unternehmensregistrierungsgesetzes zu registrieren.

2. Errichtung der GmbH

Die Errichtung einer GmbH setzt den Abschluss eines Gründungsvertrags sowie die Registrierung der Gesellschaft im Handelsregister voraus.

a) *Vorgaben bezüglich Gründungsdokument und Gesellschaftervertrag.* Da das Gründungsdokument i.d.R. aus einem Gründungsvertrag²³ besteht, gilt hierfür der Grundsatz der Vertragsfreiheit (Art. 105 GWG). Darüber hinaus sind im Gründungsdokument gemäß Art. 106 GWG einige Angaben obligatorisch. Hierzu zählen unter anderem die Namen und Wohnorte aller Gesellschafter, der Name, Sitz und Geschäftszweck der Gesellschaft sowie die Höhe und Art der Einlagen aller Gesellschafter. Optional hingegen kann das Gründungsdokument auch Angaben darüber enthalten, ob die Gründungskosten von der Gesellschaft oder von den Gesellschaftern zu tragen sind (Art. 109 Abs. 1 GWG)²⁴.

Neben dem Gründungsdokument kann zwischen den Gesellschaftern zusätzlich ein sog. Gesellschaftervertrag schriftlich geschlossen werden (Art. 107 GWG). Dieser entfaltet keine Außenwirkung; er bindet nur die Gesellschafter untereinander und unterliegt nicht der Registrierungspflicht. Er kann Regelungen über den Geschäftsbetrieb und die Unternehmensorganisation enthalten, beispielsweise die Verpflichtung der Gesellschafter zu zusätzlichen Einlagen, die Verteilung von Stimmrechten und Gewinnanteilen sowie über Verfahren zur Streitschlichtung (Art. 107 Abs. 1 GWG). Widersprechen sich Gründungsdokument und Gesellschaftervertrag, so ist nach Art. 108 GWG das Gründungsdokument maßgeblich.

b) *Registrierungsverfahren.* Hinsichtlich des Registrierungsverfahrens verweisen Art. 8, 9 GWG auf das Unternehmensregistrierungsgesetz. Das Verfahren beginnt gemäß Art. 15 URG mit der Einreichung des Registrierungsantrags beim Amt für Unternehmensregistrierung²⁵. Diesem ist gemäß Art. 16 URG der Nachweis über die Entrichtung der Registrierungsgebühr beizufügen, welche 4000 serbische Dinare²⁶ beträgt²⁷. Weiterhin sind gemäß Art. 16, 35 URG die

Identitätsnachweise der Gründer, das Gründungsdokument sowie ein Nachweis über die Zahlung der Einlage auf ein vorläufiges Bankkonto der Gesellschaft beizufügen. Sofern über die Frage der Verteilung der Einlagepflicht zwischen den Gesellschaftern sowie der Benennung eines Vertreters keine Regelungen im Gründungsdokument getroffen wurden, sind auch Nachweise darüber beizufügen.

Gemäß Art. 20 URG kann der Registrierungsantrag auch elektronisch eingereicht werden. Allerdings sind dann die erforderlichen Dokumente binnen fünf Tagen im Original nachzureichen, wobei der Eingang des Antrags auf den Zeitpunkt der Einreichung der Originale datiert wird. Ein Zeitgewinn ergibt sich hierdurch also nicht.

c) *Rechtsfolgen*. Bereits mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags wird die GmbH gegründet; im Falle einer Einpersonen-Gesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag durch die Gründungserklärung des Einzelgesellschafters ersetzt (Art. 7 Abs. 1 GWG). Erst mit der Registrierung erhält die GmbH jedoch ihre eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 8 GWG). Aus diesem Grund ist in Art. 12 Abs. 1 GWG angeordnet, dass bei einer Betätigung im Namen der Gesellschaft vor der Registrierung die handelnden Personen persönlich und solidarisch haften²⁸, sofern mit der anderen Vertragspartei keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Für solche vorher eingegangenen Verbindlichkeiten haftet die GmbH nach der Registrierung neben den Gesellschaftern, wenn sie die Verpflichtung hierzu übernimmt (Art. 12 Abs. 2 GWG). Für Tätigkeiten nach dem Zeitpunkt der Eintragung haftet nur noch die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen (Art. 104 Abs. 2 GWG). Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich dann grundsätzlich auf die Höhe ihrer Einlage.

Die Registrierung hat über die Regelung der Haftung hinaus auch Publizitätswirkung: Der gesamte Inhalt der eingereichten Dokumente gilt gemäß Art. 10 Abs. 1 GWG mit Abschluss der Registrierung Dritten gegenüber als bekannt.

3. Stammkapital, Einlagepflicht und Geschäftsanteil

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften trifft die im Folgenden zusammengefassten Regelungen über die Einlagepflicht der Gesellschafter, des Stammkapitals der Gesellschaft sowie der Verteilung der Geschäftsanteile.

Tiede, Ryczewski: Einführung in das Recht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Republik Serbien - Von der Gründung bis zur Liquidation einer GmbH (WiRO 2012, 140)

142 ▲
▼

a) *Einlagepflicht der Gesellschafter*. Die Gesellschafter sind zur Leistung einer Einlage verpflichtet (Art. 13 GWG). Das serbische GmbH-Recht kennt hierfür sowohl die Geld- als auch die Sacheinlage, welche die Gesellschafter in unterschiedlicher Höhe leisten können (Art. 110 GWG). Ebenso wie nach deutschem Recht darf die Gesellschaft die Einlage weder zurückerstatten noch auf sie verzichten²⁹. Für die Einlage darf auch keine Verzinsung gefordert werden und die Gesellschafter dürfen Sacheinlagen nicht für persönliche Zwecke nutzen (Art. 13 Abs. 6 und 8 GWG). Die gerichtliche Geltendmachung der genannten Ansprüche kann durch die Gesellschaft selbst erfolgen oder durch Gesellschafter, die mindestens 5% des Stammkapitals repräsentieren³⁰.

Als Sacheinlage kann jeder Vermögensgegenstand geleistet werden, also beispielsweise Eigentum, übertragbare Rechte und – anders als in Deutschland³¹ – auch erbrachte Arbeit oder erbrachte Dienstleistungen (Art. 14, 110 GWG). Die Wertermittlung der Sacheinlage erfolgt grundsätzlich durch Einigung der Gesellschafter³² entsprechend den Vorschriften der Buchführung und Rechnungsprüfung. Lediglich wenn sich die Gesellschafter nicht auf einen Wert einigen können, können sie einen amtlich zugelassenen Sachverständigen mit der

Wertermittlung beauftragen oder das Gericht um die Beauftragung eines solchen Sachverständigen ersuchen. Versäumt ein Gesellschafter es, die geschuldete Sacheinlage zu leisten, so kann die Gesellschaft stattdessen einen dem Wert entsprechenden Geldbetrag verlangen.

b) *Höhe des Stammkapitals*. Der Wert des Stammkapitals muss gemäß Art. 112 Abs. 1 GWG mindestens 500 EUR³³ betragen. Die Höhe des Stammkapitals ist zwar im Gesetz in Euro angegeben, bemisst sich aber nach dem Gegenwert in serbischen Dinaren bei Beginn der Einzahlung (Art. 112 Abs. 1 GWG). Zur Berechnung ist der durchschnittliche Währungskurs des Einzahltages maßgeblich, welcher auf der Website der Serbischen Nationalbank abgerufen werden kann³⁴.

Gemäß Art. 113 GWG kann das Stammkapital der GmbH durch Beschluss der Gesellschafter herauf- oder herabgesetzt werden. Die Heraufsetzung des Stammkapitals kann entweder durch zusätzliche Einlagen oder durch die Umwandlung von Rücklagen der Gesellschaft in Stammkapital geleistet werden (Art. 113 Abs. 1 GWG). Eine solche Herauf- oder Herabsetzung ist lediglich einmal jährlich, spätestens 30 Tage nach der Jahresversammlung, zu registrieren (Art. 113 Abs. 4 GWG). Es bestehen keine mit dem deutschen Recht vergleichbaren Pflichten zum Schutz der Gläubiger vor Kapitalherabsetzungen³⁵.

c) *Geschäftsanteil und Gesellschaftsbuch*, Art. 115, 119 GWG. Jeder Gesellschafter erhält genau einen Geschäftsanteil, dessen Höhe sich nach dem Beitrag des Gesellschafters zum Stammkapital der Gesellschaft richtet. Erwirbt ein Gesellschafter weitere Geschäftsanteile, so werden sie mit seinem bestehenden Geschäftsanteil zu einem einzigen vereint. Ein Geschäftsanteil kann auch mehreren Eignern gemeinsam gehören. Die Miteigentümer werden dann im Verhältnis zur Gesellschaft wie ein einziger Gesellschafter behandelt (Art. 118 GWG).

Die Gesellschaft ist verpflichtet, über ihre Gesellschafter Buch zu führen (Art. 199 GWG). Hierzu sind beispielsweise die Namen, Wohnorte, Kapitaleinlagen und Stimmrechte der Gesellschafter zu vermerken. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsbuch einsehen und Kopien anfertigen. Die Eintragungen im Gesellschaftsbuch sind von hoher praktischer Relevanz: Während zwar im Verhältnis zu Dritten derjenige als Gesellschafter gilt, der im Register eingetragen ist, bestimmt sich im Verhältnis zur Gesellschaft die Gesellschafterstellung allein nach dem Gesellschaftsbuch (Art. 120 Abs. 1 GWG).

Die GmbH ist dazu verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Bescheinigung über seine Gesellschafterstellung und die Höhe seines Geschäftsanteils auszustellen. Diese Verpflichtung kann im Gründungsdokument ausgeschlossen werden (Art. 117 Abs. 3 GWG).

4. Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon

Die Übertragung von Geschäftsanteilen unterliegt im serbischen Recht unterschiedlichen Voraussetzungen. Diese bestimmen sich danach, in welchem Verhältnis der Erwerber zum bisherigen Gesellschafter steht³⁶.

Gemäß Art. 121 GWG kann die Gesellschaft selbst Geschäftsanteile erwerben, sogar dann, wenn die darauf entfallende Einlage erst teilweise geleistet wurde³⁷. Auf die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile entfallen jedoch kein Gewinnanteil und kein Stimmrecht. Spätestens ein Jahr nach dem Erwerb sind die eigenen Geschäftsanteile von der Gesellschaft zu annullieren.

An Ehegatten, Angehörige³⁸, andere Gesellschafter oder die Gesellschaft kann ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gemäß Art. 125 GWG vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen im Gründungsdokument frei veräußern. Soll ein Geschäftsanteil an Dritte veräußert werden, so kommt der Gesellschaft zunächst ein Vorkaufsrecht zu (Art. 126 GWG). Lehnt die Gesellschafterversammlung das Verkaufsangebot ab, so wird dieses an die Mitgesellschafter weitergeleitet, welchen ein nachrangiges Vorkaufsrecht zusteht. Lehnen auch diese das Angebot ab oder äußern sie sich nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums³⁹, so darf der

Gesellschaftsanteil innerhalb von 60 Tagen an Dritte veräußert werden. Der Verkauf muss zu denselben Bedingungen erfolgen, wie sie der Gesellschaft angeboten wurden – allerdings ist der Verkauf zu einem höheren Preis gestattet.

5. Gewinnausschüttung

Die Gesellschaft kann grundsätzlich jederzeit Gewinne an ihre Gesellschafter ausschütten (Art. 132 GWG)⁴⁰. Sofern das Gründungsdokument der Gesellschaft nichts anderes vorsieht,

Tiede, Ryczewski: Einführung in das Recht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Republik Serbien - Von der Gründung bis zur Liquidation einer GmbH (WiRO 2012, 140)

143



erfolgt die Ausschüttung proportional zum Geschäftsanteil. Die Ausschüttung darf weder zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft noch zur Unterschreitung des Stammkapitals führen (Art. 133 GWG). Ausnahmen hiervon können gelten, soweit die Ausschüttung den Umständen nach noch als vernünftig erscheint, was durch ordnungsgemäße Buchführung nachzuweisen ist. Im Falle von untersagten Ausschüttungen besteht ein Regressanspruch der Gesellschaft gegenüber Empfängern und Verursachern (Art. 134 GWG).

6. Gesellschafter der GmbH

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können gemäß Art. 104 Abs. 1 GWG Gesellschafter der serbischen GmbH werden. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften in Verbindung mit dem Gründungsdokument der GmbH.

a) *Rechte der Gesellschafter*. Die Gesellschafter haben das Recht, umfassend über die finanzielle Situation der GmbH sowie das Geschäftsergebnis informiert zu werden (Art. 43 GWG). Sie dürfen auf der Gesellschafterversammlung abstimmen und über die Gewinnverwendung entscheiden. Weiterhin können die Gesellschafter klageweise Rechte im eigenen Namen sowie im Namen der Gesellschaft geltend machen, beispielsweise im Falle des Fehlverhaltens von Organen der GmbH (Art. 40 und 41 GWG) oder im Falle einer Verletzung der Einlagepflicht durch andere Gesellschafter⁴¹.

b) *Pflichten der Gesellschafter*. Die Gesellschafter haben zunächst die Pflicht, ihre Einlage zu leisten⁴². In Angelegenheiten der Gesellschaft obliegt ihnen die Pflicht zur Sorgsamkeit, Loyalität und Verschwiegenheit (Art. 32, 33 und 38 GWG). Weiterhin ist das Wettbewerbsverbot zu beachten (Art. 36 GWG). Die Gesellschaft kann weitere Pflichten der Gesellschafter bestimmen (Art. 39 GWG).

c) *Ende der Gesellschafterstellung und Gesellschafterausschluss*. Die Gesellschafterstellung endet kraft Gesetzes im Falle einer natürlichen Person mit deren Tod und im Falle einer juristischen Person mit dem Ende ihres Bestehens (Art. 176 Nr. 1 und 2 GWG)⁴³. Weiterhin können Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es das Gründungsdokument, der Gesellschaftervertrag oder eine Gerichtsentscheidung vorsehen (Art. 176 Nr. 6 und 7 GWG). Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Gesellschafter seiner Einlagepflicht nicht nachkommt oder durch anderes Verhalten die Gesellschaft schädigt (Art. 179 GWG). Der Ausschluss ist durch die Gesellschafterversammlung zu initiieren und erfolgt durch Gerichtsurteil. Dem ausgeschlossenen Gesellschafter steht eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes seines Anteils zu (Art. 180 Abs. 3 GWG).

7. Gesellschafterversammlung

Art. 136 GWG bestimmt, dass die Gesellschafter ihre Rechte durch die

Gesellschafterversammlung ausüben. Handelt es sich um eine Einpersonen-Gesellschaft, so kann sich der Einzelgesellschafter durch einen Beauftragten vertreten lassen.

a) *Kompetenzen*. Der Gesellschafterversammlung sind nach Art. 137 GWG bestimmte Rechte ausschließlich zugewiesen, soweit das Gründungsdokument nichts Abweichendes bestimmt. Dazu zählt die Bestimmung der Geschäftsführer nebst ihrer Vergütung, die Gewinnausschüttung an die Gesellschafter sowie die Benennung der Buchprüfer und ggf. Liquidatoren. Weiterhin entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Wechsel von Gesellschaftern sowie über die Erhöhung oder Verminderung des Gründungskapitals oder anderer Kapitalbeiträge der Gesellschafter. Schließlich entscheidet sie über einen Rechtsformwechsel der Gesellschaft, über die Genehmigung von Insihgeschäften mit Geschäftsführern, über die Eröffnung von Zweigstellen sowie über die Anschaffung bedeutsamer Wirtschaftsgüter.

b) *Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen, Art. 139 GWG*. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll jährlich stattfinden, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Hier sollen der Jahresabschluss festgestellt und die Gewinnverwendung beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann jederzeit von mindestens 10% der Gesellschafter verlangt werden. Details über die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sind in Art. 140–142 GWG geregelt.

c) *Stimmrecht der Gesellschafter*. Soweit sich aus dem Gründungsdokument der Gesellschaft nichts Abweichendes ergibt, bestimmt sich die Höhe des Stimmrechts der Gesellschafter nach ihrem Anteil am eingezahlten Gründungskapital (Art. 116 GWG). Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts von einem Bevollmächtigten, jedoch nicht von einem Geschäftsführer, vertreten lassen (Art. 143 Abs. 1 und 5 GWG). Ein Gesellschafter ist nach Art. 149 Abs. 1 GWG vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn er durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft befreit werden soll, wenn hierdurch eine Klage gegen ihn angestrebt oder zurückgenommen werden soll oder wenn die Beschlussfassung ein Geschäft zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

8. Unternehmensleitung durch den Geschäftsführer oder Verwaltungsrat

Die Unternehmensleitung der serbischen GmbH folgt dem monistischen System⁴⁴. Sie wird, je nach Bestimmung im Gründungsdokument, entweder durch einen Geschäftsführer oder durch den sog. „Verwaltungsrat“ ausgeübt (Art. 153 GWG). Die Einrichtung eines Aufsichtsrates neben der Geschäftsführung ist nicht möglich. Anders als in Deutschland⁴⁵ und beispielsweise Mazedonien⁴⁶ ist die Unternehmensleitung daher nicht von deren Überwachung getrennt. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Gründungsdokument zur Überwachung die Beschäftigung eines Innenrevisors oder die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vorsehen kann, welcher bestimmte Prüfpflichten hat und der Gesellschafterversammlung berichten muss (Art. 168ff. GWG).

a) *Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. Verwaltungsrates*. Bei Gründung der Gesellschaft wird der Geschäftsführer bzw. werden die Mitglieder des Verwaltungsrates im Gründungsdokument benannt. Alle Nachfolger werden von der Gesellschafterversammlung ernannt (Art. 154 GWG). Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates aus, so haben die verbleibenden Mitglieder unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen um die freien Plätze zu besetzen. Der Geschäftsführer⁴⁷ kann Gesellschafter der GmbH sein, dies ist jedoch nicht zwingend (Art. 153 Abs. 3 GWG).

Der Geschäftsführer kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden

in der Republik Serbien - Von der Gründung bis zur Liquidation einer GmbH (WiRO 2012, 140)

(Art. 67 GWG). Hiervon bleiben weitergehende vertragliche Rechte des Abberufenen, beispielsweise auf Entlohnung oder Abfindung, unberührt. Das Recht zur Abberufung selbst kann jedoch nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Seinerseits kann der Geschäftsführer jederzeit durch schriftliche Erklärung zurücktreten (Art. 166 i.V.m. Art. 326 Abs. 1 GWG). Je nach Erklärung wird der Rücktritt sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam; eines besonderen Beschlusses der Gesellschaft bedarf es hierzu nicht.

b) *Vertretungsmacht des Geschäftsführers bzw. Verwaltungsrates*. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen und leitet sie entsprechend der im Gründungsdokument vorgesehenen Zwecksetzung. Wird die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat geleitet, so kann jedes Mitglied die Gesellschaft grundsätzlich allein nach außen vertreten (Art. 159 Abs. 1 GWG)⁴⁸. Selbst wenn das Gründungsdokument abweichend die gemeinsame Vertretungsberechtigung bestimmt, darf ein Mitglied des Verwaltungsrates immerhin dann allein tätig werden, wenn eine Verzögerung den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft (Art. 159 Abs. 2 GWG).

c) *Arbeitsweise des Verwaltungsrates, Art. 160 GWG*. Besteht statt eines Geschäftsführers ein Verwaltungsrat, so muss dieser jährlich mindestens vier ordentliche Versammlungen abhalten, wovon eine unmittelbar vor der Gesellschafterversammlung stattzufinden hat. Außerordentliche Versammlungen sind abzuhalten, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates es verlangt. Die Sitzungen können auch telefonisch oder mit ähnlichen technischen Mitteln abgehalten werden.

9. Reorganisation und Liquidation der Gesellschaft

Auch zur Reorganisation und Liquidation der GmbH finden sich Regelungen im Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften, welche hier kurz dargestellt werden.

a) *Reorganisation*. Als Formen der Reorganisation nennt das Gesetz die Fusion, die Aufspaltung, die Abspaltung und den Rechtsformwechsel (Art. 377, 378 GWG).

Die Fusion kann durch Verschmelzung oder Übernahme erfolgen (Art. 381 Abs. 1 GWG). Die Fusion durch Übernahme erfordert die Ausarbeitung eines Übernahmevertrags, welchen der Geschäftsführer durch die Gesellschafter der empfangenden Gesellschaft bestätigen lassen muss (Art. 403 Abs. 1, Art. 384ff. GWG). Die Fusion durch Verschmelzung erfolgt auf gleichem Wege, wobei eine neue Gesellschaft als empfangende Gesellschaft gegründet wird und der Vorgang der Zustimmung der Gesellschafter beider verschmelzenden Gesellschaften bedarf (Art. 408 Abs. 1 und 3, Art. 409 GWG).

Die Aufspaltung kann auf drei Wegen erfolgen: Erstens durch Teilung und Übernahme der Anteile durch bestehende Gesellschaften, zweitens durch Teilung und Gründung zweier neuer Gesellschaften sowie drittens durch Aufspaltung, Übernahme von (einigen) Anteilen durch bestehende Gesellschaften und (anderen) Anteilen durch neu zu gründende Gesellschaften (Art. 382 GWG). Die Aufspaltung erfordert einen Vertrag der Gesellschafter, welcher die Aufspaltung der Geschäftsanteile regelt (Art. 412, 423 GWG). Neu gegründete Gesellschaften haben sich sodann in Übereinstimmung mit dem Unternehmensregistrierengesetz eintragen zu lassen⁴⁹. Für die Abspaltung gilt dies entsprechend, wobei es sich bei der aufnehmenden Gesellschaft auch um eine einzelne handeln kann (Art. 383 GWG).

Schließlich kann ein Rechtsformwechsel von einer serbischen GmbH zur Aktiengesellschaft und umgekehrt durchgeführt werden (Art. 436ff. bzw. Art. 430ff. GWG).

b) *Auflösung und Liquidation der Gesellschaft*. Grundsätzlich besteht die GmbH auf unbestimmte Zeit, es sei denn, das Gründungsdokument sieht die Auflösung zu einem bestimmten Zeitpunkt

vor (Art. 4, 181 GWG). Durch Beschluss der Gesellschafter kann die GmbH aufgelöst werden. Auch die Insolvenz der Gesellschaft sowie die unanfechtbare Entscheidung eines Gerichts, wonach die Registrierung der Gesellschaft nichtig war, haben die Auflösung der GmbH zur Folge. Auf die Auflösung folgt die Eröffnung des Liquidationsverfahrens. Die Gesellschafter ernennen hierzu den Liquidator (Art. 137 Nr. 5 GWG). Der Liquidationsbeschluss ist in das Unternehmensregister einzutragen (Art. 349 GWG). Er ist allen bekannten Gläubigern mitzuteilen und zudem dreimal im Abstand von mindestens 15 und höchstens 30 Tagen zu veröffentlichen (Art. 350 GWG). Während des Liquidationsverfahrens darf die Gesellschaft nur noch die zur Liquidation notwendigen Geschäftshandlungen vornehmen (Art. 352 Abs. 1 GWG). Das nach der Befriedigung aller Gläubiger verbleibende Guthaben wird unter den Gesellschaftern aufgeteilt (Art. 360 Abs. 1 GWG).

10. Die Haftung der Gesellschafter

Grundsätzlich sind die Gesellschafter einer GmbH – definitionsgemäß – von der persönlichen Haftung befreit. Von diesem Grundsatz lässt das serbische Recht jedoch einige Ausnahmen zu. Soweit ein Gesellschafter seine Einlage nicht vollständig einzahlt oder falsche Informationen über seine Einlage bereitstellt, ist er der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 13 Abs. 1 und 3 GWG)⁵⁰. Handeln Personen für die Gesellschaft, bevor diese eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hat, so haften sie persönlich und solidarisch neben der Gesellschaft gegenüber Dritten für die eingegangenen Verbindlichkeiten (Art. 12)⁵¹. Auf das rechtliche Verhältnis des Handelnden zur Gesellschaft kommt es hierbei nicht an; die Haftung trifft sowohl Gründer als auch sonstige Personen. Weiterhin haftet der Gesellschafter einer GmbH persönlich, wenn er die Rechtsform der GmbH für betrügerische oder sonst illegale Zwecke nutzt oder das Eigentum der Gesellschaft für eigene Zwecke verwendet (Art. 15 GWG)⁵². Schließlich haftet ein Gesellschafter persönlich sowohl gegenüber der GmbH also auch gegenüber Dritten, wenn er seine Geschäftsführungsbefugnisse überschreitet (Art. 25 Abs. 1 und 2 GWG)⁵³.

III. Vorteile der Gründung einer GmbH gegenüber der Gründung einer Zweigstelle

Gerade ausländische Investoren werden oft vor der Wahl stehen, entweder eine serbische GmbH zu gründen oder lediglich eine serbische Zweigstelle der Muttergesellschaft zu eröffnen.

Hierbei ist zu bedenken, dass bei einer Zweigstellengründung die Muttergesellschaft nach Art. 9 des Außenhandelsgesetzes⁵⁴ wie eine einheimische Person behandelt wird und sich selbstverständlich nach den serbischen Vorschriften richten muss.

Tiede, Ryczewski: Einführung in das Recht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Republik Serbien - Von der Gründung bis zur Liquidation einer GmbH (WiRO 2012, 140)

145

Daher darf die Zweigstelle auch nur die Tätigkeit ausüben, für welche die Muttergesellschaft im Sitzland registriert ist⁵⁵. Es ist nicht möglich, eine Zweigstelle für eine weitere Tätigkeit zu registrieren. Häufig wird daher die Gründung einer serbischen GmbH gegenüber einer Zweigstelle vorzugswürdig sein, um einerseits das Haftungsrisiko nochmals einzuschränken und andererseits den Geschäftsgegenstand frei bestimmen zu können.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Abschließend lassen sich einige Besonderheiten der GmbH nach serbischem Recht im Vergleich zur GmbH nach deutschem Recht feststellen: Das notwendige Gründungskapital fällt mit 500 EUR im Vergleich zum deutschen Recht äußerst gering aus. Eine Sacheinlage kann sogar in Form von erbrachten Dienstleistungen geleistet werden. Zu beachten ist allerdings, dass für die GmbH

zwingend eine wirtschaftliche Zwecksetzung gewählt werden muss, welche zugleich den Geschäftsgegenstand auf die registrierte Aktivität beschränkt. Die Zahl der Gesellschafter darf nicht mehr als 50 betragen. Weiterhin muss bedacht werden, dass ein Gesellschaftsanteil nur unter strengen Voraussetzungen an Dritte veräußert werden darf.

Abgesehen von den genannten Besonderheiten zeigt sich eine hohe Ähnlichkeit des serbischen GmbH-Rechts mit dem Gesellschaftsrecht anderer europäischer Rechtsordnungen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die serbische GmbH wegen der Einfachheit ihrer Errichtung und der attraktiven Haftungsbeschränkung für den ausländischen Investor vielversprechende Investitionsmöglichkeiten bietet. Insoweit lässt der anvisierte EU-Beitritt Serbiens verheißen, dass dieses Potenzial zukünftig noch besser genutzt werden kann.

* Die Idee zu diesem Aufsatz entstand während eines Aufenthalts einer der Autoren, *Wolfgang Tiede*, als Rechtsberater des Ministeriums für Handel und Dienstleistungen der Republik Serbien anlässlich eines von der Europäischen Union geförderten Projekts.

** *Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M.* ist Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Ost- und Südosteuropa und war als Berater für das serbische Handelsministerium tätig. Zuvor war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Osteuropäisches Recht von *Prof. Dr.Dr.h.c. Martin Fincke* an der Universität Passau. *Dr. Christoph Ryczewski* ist Referendar am Kammergericht. Zuvor war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften von *Prof. Dr.Dr.h.c. Ulrich Battis* an der Humboldt-Universität zu Berlin und absolvierte ein Masterstudium am King's College London.

¹ *Coface*, Country Report für Investoren und Exporteure Serbien, Juni 2010, S. 9, abrufbar unter: <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/pdf/927LeitfadenSerbien.pdf>. Zu Moldawien vgl. *Tiede/Boroda*, Einführung in das moldawische Recht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, WiRO 2009, S. 363.

² Siehe den Internetauftritt der BridgeWest European Company Formation: <http://www.bridgewest.eu/article/set-up-company-serbia>.

³ Das entspricht derzeit etwa 54900 serbischen Dinaren (RSD), Stand 13. 2. 2012. Der tagesaktuelle Kurs kann auf der Website der serbischen Nationalbank eingesehen werden: <http://www.nbs.rs/internet/english/>.

⁴ Zu Ausnahmen siehe noch unten Pkt. II. 10.

⁵ Der durchschnittliche monatliche Brutto-Arbeitslohn für serbische Angestellte betrug 2010 etwa 416 Euro (vgl. Institut für höhere Studien Wien, Economic Forecast for Serbia 2011 and 2012, S. 18. Abrufbar unter: http://www.vip.org.rs/files/CESS_0.pdf). Für Deutschland wurde anhand von Daten des Statistischen Bundesamtes zuletzt für das Jahr 2009 ein Durchschnittseinkommen von 2542 EUR ermittelt (http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_6480/SharedDocs/de/Inhalt/Servicebereich2/Lexikon/CD/durchschnittseinkommen.html).

⁶ *Coface*, s.Fn. 1, S. 10.

⁷ *закон о странѝм улагањѝма/Закон о странѝм улагањѝма* (Gesetz über ausländische Investitionen) veröffentlicht in: *Службени лист СРЈ Službeni list SRJ* (Amtsblatt der Bundesrepublik Jugoslawien), Nr. 3/2002, auf Serbisch abrufbar unter: http://www.nbs.rs/export/sites/default/internet/latinica/20/zakoni/strana_ulaganja_20023.pdf.

⁸ Insbesondere regelt Art. 8 des Gesetzes, dass ausländische Investoren die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische Investoren haben und auch sonst gleich behandelt werden.

⁹ Näheres dazu in „Serben könnten es schon 2014 in die EU schaffen“ auf Welt Online: <http://www.welt.de/politik/ausland/article5615393/Serben-koennten-es-schon-2014-in-die-EU-schaffen.html>.

¹⁰ Vgl. den Bericht des Medienportals EurActiv v. 4. 1. 2010: <http://www.euractiv.com/de/erweiterung/eu-beitritt-serbien-will-neuen-geschwindigkeitsrekord-aufstellen/article-188522>.

¹¹ Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedsstaaten und der Republik Serbien, auf Englisch abrufbar auf der Seite der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/serbia/key_document/saa_en.pdf.

- 12 Es muss allerdings auch von den Mitgliedsstaaten ratifiziert werden, um in Kraft zu treten, vgl. die Internetpräsenz des Europäischen Parlaments, Ein Schritt nach vorne für die Beziehungen EU – Serbien, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/de/pressroom/content/20110119IPR11943/html/Ein-Schritt-nach-vorne-für-die-Beziehungen-EU-Serbien>.
- 13 *Закон о привредним друштвима* *Zakon o privrednim drus̆tvima* (Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften), veröffentlicht in: *Службени гласник РС/Sluz̆beni glasnik RS* (Amtsblatt der Republik Serbien), Nr. 125/04. Auf Serbisch abrufbar unter: http://www.sec.gov.rs/index.php?option=com_content&task=view&id=414&Itemid=62.
- 14 Es löste damit das jugoslawische Gesetz über Unternehmen von 1996 *Закон о предузе* *Zakon o preduze* (Gesetz über Unternehmen), veröffentlicht Amtblatt der Bundesrepublik Jugoslawien Nr. 29/96, 33/96, 29/97, 59/98, 74/99, 9/01 i 36/02, ab. Die Republik Serbien hat es 2006 als alleiniger Rechtsnachfolger des ehemaligen Serbien und Montenegro, welches wiederum 2003 die Bundesrepublik Jugoslawien ablöste, übernommen und nur geringfügig geändert.
- 15 Vgl. in Deutschland das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie das Aktiengesetz.
- 16 Geregelt werden neben der GmbH die Partnerschaft, die Partnerschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft, vgl. Art. 2 Abs. 2 GWG.
- 17 *Закон о регистрацији привредних субјеката* *Zakon o registraciji privrednih subjekata* (Unternehmensregistrierungsgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 55/04 und 61/05. Auf Serbisch abrufbar unter: http://www.parlament.gov.rs/content/cir/akta/akta_detalji.asp?Id=146&t=Z.
- 18 Die Gesamtzahl der Gesellschafter ist wie im moldawischen Recht (dazu *Tiede/Boroda*, s. Fn. 1, S. 365) auf 50 Personen beschränkt (Art. 104 Abs. 3 GWG). Damit ist das serbische Recht einerseits deutlich strenger als das deutsche GmbH-Recht, welches gar keine Höchstzahl vorsieht (vgl. § 1 GmbHG), andererseits aber wesentlich liberaler als das ukrainische Recht, welches die Zahl der Gesellschafter auf lediglich 10 Personen beschränkt (vgl. *Rehbock/Novichkova*, GmbH-Recht in der Ukraine – ein aktueller Überblick, WiRO 2009, 103). Wird die Höchstzahl von 50 Personen überschritten und dauert dieser Zustand länger als ein Jahr an, so ist die GmbH in eine geschlossene Aktiengesellschaft umzuwandeln (Art. 104 Abs. 5 GWG).
- 19 Siehe dazu *Vasiljevic*, Serbisches Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften im Überblick, WiRO 2006, S. 1, 2.
- 20 § 1 GmbHG. Vgl. zum Geschäftsgegenstand auch *Opjenhoff*, in: *Bormann/Kauka/Ockelmann* (Hrsg.), Handbuch GmbH-Recht, 2. Aufl., Münster 2011, S. 22.
- 21 Siehe § 4 GmbHG.
- 22 Zu Deutsch: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Aufsatz verwendet die Übersetzung, ohne jedoch eine Gleichsetzung mit der deutschen GmbH zu implizieren.
- 23 Ausnahme: Gründungserklärung des Einzelgesellschafters bei der Ein-Personen-GmbH.
- 24 Wird im Gründungsdokument keine Regelung getroffen, so werden die Gründungskosten gemäß Art. 109 Abs. 2 GWG von den Gesellschaftern getragen.
- 25 *Агенција за привредне регистре* *Agencija za privredne registre*, siehe dazu Art. 8 URG.
- 26 Dies entspricht rund 36 EUR, Stand: 14. 2. 2011.
- 27 Art. 2 *Odluka o naknadama za registraciju i druge usluge koje pruža APR u postupku vođenja Registra privrednih subjekata i Registra javnih glasila* / *Одлука о накнадама за регистрацију и друге пслуге које пружа АПР у поступку вођења Регистра привредних субјеката и Регистра јавних гласила* (Entscheidung über die Kosten für die Registrierung von Unternehmen sowie für andere Dienstleistungen des Amtes für Unternehmensregistrierung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 21/2010.
- 28 Ebenso wie nach deutschem Recht, vgl. dazu § 11 Abs. 2 GmbHG.
- 29 Art. 13 Abs. 7 GWG. Zur deutschen Rechtslage siehe § 19 Abs. 2 S. 1 GmbHG.
- 30 Art. 13 Abs. 10 GWG. Im deutschen Recht können die Mitgesellschafter im Wege der *actio pro socio* die Ansprüche der Gesellschaft geltend machen, dazu *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 8. Aufl., Tübingen 2011, S. 361, Rdnr. 2.F.65.
- 31 *Hueck/Fastrich*, in: *Baumbach/Hueck*, GmbH-Recht Kommentar, 19. Aufl., München 2010, § 5, Rdnr. 24.
- 32 Hingegen ist in Deutschland die Bewertung der Sacheinlage den Gesellschaftern entzogen, vgl. § 9 Abs. 1 GmbHG. Auch in Moldawien erfolgt die Wertermittlung grundsätzlich durch einen Sachverständigen, allerdings kann das Gründungsdokument

- abweichend bestimmen, dass die Bewertung unmittelbar durch die Gesellschafterversammlung erfolgt, dazu *Tiede/Boroda*, s. Fn. 1, S. 366.
- 33 Er liegt damit erheblich unter den 25000 EUR, die das deutsche Recht grundsätzlich fordert, § 5 Abs. 1 GmbHG. Allerdings kann dafür nach deutschem Recht auf die Möglichkeit einer Sacheinlage verzichtet und eine Unternehmergesellschaft gegründet werden, deren Mindeststammkapital lediglich 1 EUR beträgt (§ 5a GmbHG). Eine solche Variante ist im serbischen Recht nicht vorgesehen.
- 34 Die Website ist auf Englisch abrufbar unter: <http://www.nbs.rs/internet/english/>. Derzeit handelt es sich um etwa 50000 serbische Dinare.
- 35 Nach § 58 GmbHG sind beispielsweise Gläubiger aufzufordern, der Kapitalherabsetzung zuzustimmen. Gläubiger, welche der Kapitalherabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen.
- 36 Eine solche Differenzierung sieht das deutsche GmbH-Recht nicht vor, vgl. § 15 GmbHG. Sie findet sich jedoch beispielsweise auch im ukrainischen und moldawischen Recht, dazu *Tiede/Boroda*, s. Fn. 1, S. 367.
- 37 In Deutschland hingegen muss die Einlage vollständig geleistet sein, siehe § 33 Abs. 1 GmbHG.
- 38 Dazu zählen der Bruder, die Schwester, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie sowie der Ehegatte des Abkömmlings in gerader Linie.
- 39 Der Zeitraum bestimmt sich nach dem Gründungsdokument der Gesellschaft, Art. 126 Abs. 3 GWG.
- 40 Anders beispielsweise das moldawische Recht, wonach Gewinnausschüttungen grundsätzlich jährlich und erst nach Begleichung steuerlicher und anderer Verpflichtungen erfolgen, dazu *Tiede/Boroda*, s. Fn. 1, S. 367.
- 41 Siehe bereits oben Pkt. II. 3.a).
- 42 A.a.O.
- 43 Im Falle des Todes einer natürlichen Person können die Erben in die Gesellschafterstellung eintreten, Art. 180 Abs. 4 GWG.
- 44 Dazu *Gruber*, Die monistische Unternehmensführung in der Societas Europaea (SE) im Spannungsfeld von Mitbestimmung, Eigentumsgarantie und Corporate Governance, Frankfurt am Main 2011, S. 19: Das dualistische System der Unternehmensverwaltung sei ein nahezu singuläres deutsches Phänomen.
- 45 Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist optional, siehe § 52 Abs. 1 GmbHG.
- 46 In Mazedonien ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates wie in Deutschland nicht zwingend, kann jedoch im Gründungsdokument vorgesehen werden. Dazu *Tiede/Boroda*, s. Fn. 1, S. 369.
- 47 Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Geschäftsführer“ im Folgenden stellvertretend sowohl für den Geschäftsführer im engeren Sinne als auch für den Verwaltungsrat verwendet.
- 48 Insofern ergibt sich ein Unterschied zum deutschen Recht, wonach mehrere Geschäftsführer grundsätzlich nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes (§ 35 Abs. 2 S. 1 GmbHG).
- 49 Siehe dazu bereits oben Pkt. II. 2.b).
- 50 Im deutschen Recht findet sich ein Anspruch wegen Ausfalls der Stammeinlage in § 21 Abs. 3 GmbHG.
- 51 Vgl. dazu im deutschen Recht die sog. Handelndenhaftung, § 12 Abs. 2 GmbHG.
- 52 Dies entspricht im Wesentlichen der auch nach deutschem Recht nicht ausgeschlossenen deliktischen Haftung, §§ 823, 826 BGB.
- 53 Nach deutschem Recht haften die Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen, § 43 Abs. 2 GmbHG. Dieser Anspruch kann jedoch von Gläubigern der GmbH gepfändet werden, sodass sich auch hier im Ergebnis ein Anspruch Dritter ergibt, dazu *Almeppen*, in: *Roth/Almeppen*, GmbHG Kommentar, 6. Aufl., München 2009, § 43, Rdnr. 91.
- 54 *Закон о сполнотровинском пословању/Zakon o spoljnotrgovinskom poslovanju*, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesrepublik Jugoslawien, Nr. 46/92, 49/92, 16/93, 29/97, 59/98, 44/99, 53/99, 55/99, 73/2000, 23/2001, auf Serbisch abrufbar unter: <http://www.tefter.co.rs/dokumenta/zakoni/ZakonOSTP.pdf>.
- 55 Vgl. dazu bereits oben unter Pkt. II. 1.a).